

RS OGH 1995/11/8 7Ob541/95 (7Ob542/95), 6Ob265/01s, 7Ob40/05s, 6Ob143/07h, 2Ob95/06v, 8Ob150/08d, 90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

ABGB §877

ABGB §932 IIe

ABGB §1052 B2

ABGB §1435

Rechtssatz

Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach§ 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. Die beiderseitigen Leistungen sind in analoger Anwendung des § 877 ABGB Zug um Zug zurückzuerstatten. Aus der Anwendung des § 1052 ABGB auf die bei Auflösung eines Vertrages beiden Teilen obliegenden Rückleistungsverpflichtungen ergibt sich, dass die Rückabwicklung Zug um Zug nur auf Einrede, nicht jedoch von Amts wegen zu beachten ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 541/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 541/95

- 6 Ob 265/01s

Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 265/01s

- 7 Ob 40/05s

Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 40/05s

Auch

- 6 Ob 143/07h

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 143/07h

Auch; nur: Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach§ 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. Die beiderseitigen Leistungen sind in analoger Anwendung des § 877 ABGB Zug um Zug zurückzuerstatten. (T1)

- 2 Ob 95/06v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v

Auch; nur: Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach§ 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. (T2)

Veröff: SZ 2007/109

- 8 Ob 150/08d

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 150/08d

Beisatz: Voraussetzung für die Aufnahme einer Zug-um-Zug-Verpflichtung in den Urteilsspruch durch das Gericht ist entweder ein entsprechendes Klagebegehren oder zumindest eine entsprechende, im Klagevorbringen zum Ausdruck kommende Bereitschaft des Klägers zur Erbringung der Gegenleistung oder aber ein entsprechendes Einwendungsvorbringen des Beklagten. (T3)

Beisatz: Nach Wandlung hat eine Zug-um-Zug-Verurteilung über Einwand des Beklagten auch dann stattzufinden, wenn der Wandlungskläger bereits außergerichtlich vergeblich gegenseitige Rückabwicklung angeboten hatte.

(T4)

Bem: Siehe auch RS0124557. (T5)

- 9 Ob 85/09d

Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 85/09d

Vgl auch; Beisatz: Eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ist nur über Einwand des Beklagten beachtlich. (T6)

Veröff: SZ 2010/53

- 3 Ob 202/12w

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 202/12w

Auch; nur ähnlich T1

- 1 Ob 106/13i

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 106/13i

Auch; nur T1

- 5 Ob 49/13m

Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 49/13m

Vgl auch

- 8 Ob 59/16h

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 59/16h

- 4 Ob 70/18z

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 70/18z

Vgl

- 10 Ob 38/20s

Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 38/20s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086350

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at